



ÜBERLASSUNGS- UND NUTZUNGSVEREINBARUNG INSTRUMENT

zwischen

(im Folgenden "Mitglied" genannt)

und dem

Musikverein Eltersdorf und Jugendorchester 1967 e.V. (im Folgenden "Musikverein" genannt")

wird nachstehende Überlassungs- und Nutzungsvereinbarung getroffen:

Zum Zwecke der Ausbildung verleiht der Musikverein aus seinem Eigentum das nachstehende Instrument, welches zuvor von beiden Vertragsparteien besichtigt und begutachtet wurde:

Instrument: _____

Fabrikat: _____

Inventarnummer: _____

Seriennummer: _____

Die Leihgebühr beträgt ab Vertragsbeginn 20,- Euro pro Monat.
Sie wird vereinbarungsgemäß zusammen mit der monatlichen Ausbildungsgebühr
mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.

Es gelten die auf Seite 2 bzw. umseitig befindlichen Bedingungen.

Mit dieser vorstehenden Überlassungs- und Nutzungsvereinbarung erklären wir
uns einverstanden.

Ausgeliehen am: _____

Musikverein Eltersdorf
und Jugendorchester 1967 e.V.
Gerd Brehm 1. Vorsitzender

Geschäftssitz 91058 Erlangen
Eltersdorfer Str. 32

FON/FAX 09131-9959600
Mobil 0173-3951629

kontakt@musikverein-eltersdorf.de
www.musikverein-eltersdorf.de

.....
Vorstandsmitglied Mitglied

Gläubiger-ID-Nr.: DE49ZZZ00001268526
Vereinsregister-Nr.: VR20139

VR-Bank Metropolregion Nürnberg eG
IBAN: DE07 7606 9559 0000 7131 20
BIC: GENODEF1NEA

Bedingungen zur Überlassungs- und Nutzungsvereinbarung

§ 1 Pflichten des Mitglieds

Das Mitglied verpflichtet sich, den überlassenen Gegenstand sorgfältig und pfleglich zu behandeln.

Für Veränderungen oder Verschlechterungen des Gegenstands, die durch normale Abnutzung auftreten oder herbeigeführt werden, trifft das Mitglied keine Haftung.

Kommt es aus Verschulden des Mitglieds zu einer Verschlechterung/ingeschränkter Nutzung, dem Verlust oder der Zerstörung der Sache, ist das Mitglied verpflichtet, den Verein hiervon unverzüglich zu informieren.

Ist die Reparatur möglich und wirtschaftlich sinnvoll, hat das Mitglied diese auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

Bei Verlust oder Zerstörung hat das Mitglied in Absprache mit dem Verein nach dessen Wahl für einen gleichwertigen Ersatz des Gegenstands zu sorgen oder dem Verein den hierfür erforderlichen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen (Zeitwert für Ersatzbeschaffung), falls die für das Instrument abgeschlossene Versicherung nicht eintritt.

Hierbei sind das Alter und der Zustand des verloren gegangenen bzw. zerstörten Gegenstands angemessen zu berücksichtigen.

Das Mitglied darf den Gegenstand nur so verwenden, dass Vereinsinteressen nicht beeinträchtigt werden, wobei die Nutzung für Ziele und Zwecke des Vereins im Vordergrund steht.

§ 2 Rechte des Vereins

Der Verein kann den überlassenen Gegenstand aus wichtigem Grund jederzeit sofort, in anderen Fällen innerhalb einer Frist von einer Woche zurückverlangen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere den Gegenstand ohne ausdrückliches vorheriges Einverständnis des Vereins einem Dritten überlässt.

Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn das Mitglied seinen Sorgfaltspflichten im Umgang mit dem Gegenstand nicht nachkommt.

§ 3 Rückgabe

Endet die Teilnahme am Instrumentalunterricht beim Verein, gleich aus welchem Grund, ist das Instrument unverzüglich an den Verein am Vereinssitz zurückzugeben.

Bei Rückgabe, gleich aus welchem Anlass, ist der Nachweis einer Wartung/Instandhaltung des Gegenstands durch einen Fachbetrieb gegenüber dem Verein zu erbringen.

Die Eigentumsrechte des Vereins an dem Gegenstand dürfen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Wegen der Rückgabeverpflichtung ist für das Besitzrecht jegliches Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.